



# Textliche Festsetzungen

zum Entwurf des Bebauungsplans  
Parkhaus Berliner Straße  
im Ortsbezirk Südost

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. S. 1728), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573).

## **A Planungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

### **1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

#### **1.1 Sondergebiet - Parkhaus (SO - Parkhaus)**

(§ 11 Abs. 1 BauNVO)

1.1.1 Das Sondergebiet - Parkhaus (SO - Parkhaus) dient der Unterbringung eines öffentlichen Parkhauses zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und ergänzenden gewerblichen und technischen Nutzungen, mit dazugehörigen technischen Einrichtungen.

1.1.2 Im SO - Parkhaus sind allgemein zulässig:

- Garagengebäude mit bis zu acht Garagengeschossen,
- Fahrrad-Parkhäuser und sonstige Fahrradabstellanlagen,
- Serviceeinrichtungen für Fahrräder (Fahrradwerkstatt),
- Anlagen für die innerstädtische Zustelllogistik,
- Paket-Packstationen,
- Einrichtungen der E-Mobilität für Kraftfahrzeuge und Fahrräder,
- Abstellplätze für Carsharing,
- Einrichtungen zum Ausleihen von Fahrrädern,
- bauliche Anlagen sowie Technik- und Funktionsgebäude, die den oben genannten Anlagen dienen,
- Einrichtungen für sportliche und spielerische Zwecke auf max. 650 m<sup>2</sup> der Dachflächen von Garagengebäuden.

### **2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

#### **2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

(§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß Eintrag in der Planzeichnung auf 0,9 festgesetzt.

#### **2.2 Höhe baulicher Anlagen**

(§ 18 Abs. 1 BauNVO, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO)

2.2.1 Die maximale Gebäudehöhe wird gemäß Eintrag in der Planzeichnung als GH<sub>max</sub> auf 171,1 Meter über Normalnull (m ü. NN) festgesetzt.

2.2.2 Als oberer Bezugspunkt zur Bemessung der Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt der Oberkante der Dachkonstruktion (Dachhaut).

2.2.3 Technische Anlagen sowie Treppenhäuser und Aufzugsanlagen dürfen bis zu einer Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> pro Anlage bzw. Bauteil die maximale Gebäudehöhe um maximal 4,00 m überschreiten.

2.2.4 Die maximale Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch untergeordnete Aufbauten, die dem Ballfang oder der Absturzsicherung dienen, bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 177,0 m ü. NN überschritten werden.

### **3 Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 BauNVO)

#### **3.1 Abweichende Bauweise**

(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise. Hiervon abweichend sind Gebäude mit mehr als 50 m Gebäudelänge bis zu einer Länge von 145 m zulässig.

### **4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

#### **4.1 Baugrenze**

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenzen dürfen durch Vordächer, Treppenhäuser und Fluchttreppen um bis zu 3,0 m Tiefe bis zu einer Breite von 12,0 m überschritten werden.

### **5 Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **6 Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports), Garagen und Tiefgaragen im Sinne des § 12 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **7 Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die bestehenden und geplanten Verkehrsflächen werden als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Straßenraumaufteilung innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen ist unter straßenbetrieblichen Gesichtspunkten festzulegen.

### **8 Versorgungsleitungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind ausschließlich unterirdisch und unter den befestigten Flächen zu führen.

### **9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 sowie Nr. 25a und b BauGB)

#### **9.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind heimische standortgerechte Gehölze sowie je angefangene 200 m<sup>2</sup> Anpflanzfläche ein heimischer standortgerechter Laubbaum der II. Ordnung anzupflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Qualitätsbestimmungen für Anpflanzungen (9.5) sind zu beachten.

Bei den Standorten der Einzelbaumpflanzungen ist darauf zu achten, dass großkronige Bäume lückenhaft gepflanzt werden. Die Baumstandorte sind mit Gras- und Krautflur oder Stauden zu unterpflanzen.

## 9.2 Dachbegrünung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Alle Dächer von baulichen Anlagen mit einer Neigung von maximal 10 Grad sind mit Ausnahme der notwendigen Fensteröffnungen und technischer Aufbauten dauerhaft fachgerecht extensiv oder intensiv zu begrünen. Es ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu verwenden. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Eine Kombination mit einer Regenwasserrückhaltung ist ebenfalls zulässig. Die dauerhafte Begrünung ist auch bei ergänzenden Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sicherzustellen.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Dachflächen von Fahrrad-Parkhäusern sowie Dachflächen von Garagengebäuden, die zur Unterbringung von Einrichtungen für sportliche oder spielerische Zwecke bis maximal 650 m<sup>2</sup> Fläche genutzt werden.

## 9.3 Fassadenbegrünung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

9.3.1 Tür- und/oder fensterlose Außenwand- oder Fassadenflächen von Garagengebäuden sind gemäß den Qualitätsbestimmungen für Fassadenbegrünung (9.5) mit einer Rank- oder Kletterpflanze je laufendem Meter Wandfläche fachgerecht zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Als zusammenhängende Außenwandflächen von Garagengebäuden gelten auch Fassaden z. B. mit Querlüftungsöffnungen oder Gitterkonstruktionen.

9.3.2 Von Festsetzung Nr. 8.3.1 kann zugunsten von technischen Fassadenfunktionen (bspw. Schalldämmung, Brandschutz oder natürliche Belüftung) abgewichen werden, soweit sichergestellt ist, dass mindestens 25 % der Fassadenfläche dauerhaft begrünt ist.

## 9.4 Erhalt von Einzelbäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die als zu erhaltend festgesetzte Ahornreihe an der Berliner Straße sowie die Straßenbäume an der Balthasar-Neumann-Straße sind dauerhaft zu erhalten und bei Beschädigung oder Erkrankung durch geeignete Maßnahmen zu behandeln. Ausgefallener Bewuchs ist durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen. Während der Bauphase sind gefährdete Einzelbäume im Bereich der Baustelle vor Beschädigung von Stamm und Wurzelraum durch Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

## 9.5 Qualitätsbestimmungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:

- Laubbäume I. Ordnung: Hochstämme, Stammumfang 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 4 x verpflanzt mit Ballen.
- Laubbäume I. Ordnung: Solitärstammbüsche, Gesamthöhe 400- 500 cm, Kronenbreite 150-200 cm, aus extra weitem Stand, 4 x verpflanzt mit Ballen.

- Laubbäume II. und III. Ordnung: Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen.
- Laubbäume II. und III. Ordnung: Solitärstammbüsche, Gesamthöhe 400- 500 cm, Kronenbreite 150-200 cm, aus extra weitem Stand, 4 x verpflanzt mit Ballen.
- Sträucher: 3-5 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 60 - 100 cm.
- Fassadenbegrünung: Größe 80-100 cm, Mindestwuchshöhe 400 cm.

Folgende Anforderungen gelten beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:

- Mindeststandards für Baumstandorte im Straßen/Gehwegbereich sind 12 m<sup>3</sup> / Baum in offenen Pflanzstreifen gepflanzt
- Mindesttiefe der Pflanzstreifen ist 1,5 m (das Netto-Maß nach Abzug aller Rückenstützen und sonstigen Einbauten)
- Abstand des ausgewachsenen Baums zu der im B-Plan festgesetzten Baulinie oder der Baugrenze sollte dauerhaft 0,5 m betragen.

## 9.6 Maßnahmen zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### 9.6.1 Ersatz potenzieller Quartiere/Nistplätze

Insgesamt sind an dem neu zu errichtenden Gebäude 6 künstliche Quartiere für Fledermäuse und 6 Nisthilfen für Vögel anzubringen. Bei der Auswahl der Quartier- und Nistkästen und der Standortauswahl ist geschultes Fachpersonal zu Rate zu ziehen.

### 9.6.2 Lebensraumstrukturen für Insekten

Im Bereich der dachbegrünter Flächen sollen zusätzlich Lebensraumstrukturen für Insekten, wie beispielsweise Sandlinsen, Schotterbeete, temporäre Wasserflächen oder Totholz als Strukturelemente eingebaut werden.

### 9.6.3 Insektenfreundliche Leuchtmittel

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampf lampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

## 9.7 Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

9.7.1 Das anfallende, nicht versickerungsfähige Niederschlagswasser ist durch Retentionsmaßnahmen (bspw. durch Errichtung einer integrierten Retentionsschicht unterhalb der Dachbegrünung, Zisternen oder Retentionsbecken) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt in die weiterführende Kanalisation einzuleiten.

9.7.2 Die maximale Abflussspende von den privaten Grundstücksflächen wird mit 10 l/s\*ha festgesetzt.

## 9.8 Oberflächengestaltung

Oberflächen, wie versiegelte Platz- und Wegeflächen (Rad- oder Fußwege), sind mit hellen Farben (der Albedo Wert soll den Wert von 0,3 nicht unterschreiten, Hellbezugswert von mindestens 30 %) herzustellen.

**10 Öffentliche Grünfläche**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25b BauGB)

Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Grünanlage“ sind zwei heimische standortgerechte Bäume der II. Ordnung gemäß den Qualitätsbestimmungen (siehe Nr. 8.5) sowie Heckenpflanzungen entlang des südlich angrenzenden Fuß- und Radweges anzupflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Baumstandorte sind mit Gras- und Krautflur oder Stauden zu unterpflanzen.

**11 Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden in der überbaubaren Grundstücksfläche sind bauliche Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorzusehen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich u.a. um das Herstellen von Schächten für Leitungsstränge, oder die Berücksichtigung statischer Aufwendungen im Konstruktionskörper und Dachbereich.

## **B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG))

### **1 Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

#### **1.1 Baukörpergestaltung**

Fassaden von Garagengebäuden sind ab dem ersten Obergeschoss zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung gemäß den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) schalldämmend zu gestalten.

Einzelne Geschosse sind in der Fassade erkennbar gliedernd abzubilden.

#### **1.2 Dachgestaltung**

##### **1.2.1 Es sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer bis maximal 10 Grad Neigung zulässig.**

## **C KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

(§ 9 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB))

### **1 Heilquellenschutzgebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der quantitativen Schutzzone B4-neu des festgesetzten Heilquellenschutzgebiets (WSG-ID: 414-005) für die staatlich anerkannten Heilquellen „Große u. kleine Adlerquelle, Kochbrunnen, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen“ der Landeshauptstadt Wiesbaden, siehe „Zulieferung zum Antrag Januar 2018“ S. 7. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung (VO) vom 26.07.2016 (StAnz. 37/2016 S. 973) sind zu beachten.

## **D Hinweise**

### **1 Bodendenkmäler**

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag / bei Abrissarbeiten / beim Rückbau von Bauwerken die Maßnahme begleiten.

Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten, gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDschG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

## **2 Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Die für das Plangebiet geltenden Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sind zu beachten.

## **3 Kampfmittel**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

## **4 Bodenschutz**

### **4.1 Altstandorte**

Altstandorte bzw. altlastenverdächtige Flächen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 Bodenschutz, Grundwasserschutz mitzuteilen.

## **5 Artenschutz**

### **5.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Folgende Artenschutzmaßnahmen müssen durchgeführt werden, um eine Schädigung oder erhebliche Störung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden.

#### **5.1.1 Gehölzrodungen sind im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. bzw. 29.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern durchzuführen.**

- 5.1.2 Baumhöhlen sind vor der Rodung zu kontrollieren und zu verstopfen. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle, sind die Verstopfung und die Rodung zu verschieben, bis sie die Höhle verlassen haben. Durch die Rodung in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. bzw. 29.02. kann das Risiko für Fledermäuse zusätzlich verringert werden.
- 5.1.3 Der Abriss von Gebäuden ist in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. bzw. 29.02. (in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG) zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern gebäudebrütender Vogelarten durchzuführen.
- 5.1.4 Das Bestandsgebäude ist vor dem Abriss komplett nach Vögeln und Fledermäusen abzusuchen. Befinden sich Individuen aus einer der beiden Artengruppen im oder am Haus, sind diese zuvor in die Umgebung zu entlassen, sofern keine Jungtiere vorhanden sind. Im Falle einer Jungenaufzucht sind die Abrissarbeiten zu unterbrechen bis die Jungtiere ausgeflogen sind. Die Kontrollen sind durch fachlich geschulte Gutachter durchzuführen.
- 5.1.5 Sofern an den zu errichtenden Gebäuden transparente Glasfassaden oder Fensterscheiben vorgesehen sind, ist durch eine vogelfreundliche Gestaltung die Kollisionsgefahr für Vogelarten zu minimieren. Hierbei empfiehlt sich die Verwendung von lichtdurchlässigem, aber undurchsichtigem Glas. Ist die Verwendung von transparentem oder spiegelndem Glas vorgesehen, sind wirksame Muster (z. B. Punktemuster, vertikale/horizontale Streifen) auf den gesamten Glasflächen anzubringen. Weitere Maßnahmen sind ein niedriger Außenreflexionsindex von unter 15 % und die Vermeidung von voll verglasten Gebäudekanten, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrzunehmen sind.

## **6 Leitungsschutzmaßnahmen**

Tiefwurzelnende Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

## **7 Werbeanlagen**

Bei der Errichtung von Werbeanlagen sind die Bestimmungen der „Ortssatzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung)“ der LH Wiesbaden vom 29. März 1979 heranzuziehen.

## E Pflanzliste

Die in den Pflanzlisten aufgeführten Arten sind als exemplarisch zu betrachten.  
Gleichwertige Arten sind ebenfalls zulässig.

### 1 Heimische Laubbäume

Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:

#### 1.1 Laubbäume I. Ordnung (Pflanzqualität mind. H., 3 x v., StU 18-20, gem. in 1m Höhe)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Gingko biloba	Fächerblätterbaum
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Quercus frainetto	Ungarische-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia tomentosa Brabant od. Szeleste	Silber-Linde

#### 1.2 Laubbäume II. und III. Ordnung (Pflanzqualität mind. H., 3 x v., StU 18-20, gem. in 1m Höhe)

Acer campestre in Sorten	Feld-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus laevallei Carrierei	Apfel-Dorn
Fraxinus ornus	Blumenesche
Malus in Sorten	Apfel
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Prunus in Sorten	Kirsche, Pflaume etc.
Sorbus intermedia ‚Bropuwers‘	schmalkronige Mehlbeere

### 2 Heimische Sträucher (Pflanzqualität mind. Heister, 2 x v., 100/150)

Folgende Sträucher sind vorrangig zu pflanzen:

Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘	Immergrüner Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubigonosa	Wein-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide

Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum lopus	Gemeiner Schneeball

### 3 Extensive Dachbegrünung

Die für die extensive Dachbegrünung aufgezählten Arten sind als Beispiele zu betrachten und sollen einen Eindruck vermitteln, wie eine extensive Dachbegrünung bepflanzt werden soll. Die Verwendung weiterer Arten ist möglich, wenn diese Arten einen gleichen Eindruck wiedergeben.

Acinos alpinus	Steinquendel
Alyssum montanum	Bergsteinkraut
Alyssum saxatile	Felsen-Steinkraut
Anaphalis trilinearis	Perlkörbchen
Antennaria dioica	Katzenpfötchen
Anthericum liliago	Astlose Graslilie
Arabis procurrens	Schaumkresse
Armeria juniperifolia	Zwerg-Grasnelke
Briza media	Gemeines Zittergras
Carex montana	Berg-Segge
Carlina vulgaris	Golddistel
Cerastium tomentosum	Filziges Hornkraut
Dianthus deltoides	Heide-Nelke
Echinum vulgare	Natternkopf
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Festuca cinerea	Blau-Schwingel
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Geranium cantabrigiense	Storchschnabel
Geranium sanguineum	Blut-Storchschnabel
Iris barbata nana	Zwerg-Schwertlilie
Linum perenne	Stauden-Lein
Origanum vulgare	Gemeiner Oregano
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Sedum acre Scharfer	Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
Sedum floriferum	Fettblatt
Sedum hybridum	Fetthenne
Sedum spurium	Teppich-Sedum
Sedum telephium	Purpur-Fetthenne
Stachys byzantina	Woll-Ziest
Thymus serpyllum	Sand-Thymian
Verbascum in Arten	Königskerze

#### **4 Rank- und Kletterpflanzen**

Folgende Schling- und Kletterpflanzen sind vorrangig zu pflanzen:

##### **4.1 Schlinger/Ranker (Kletterhilfe erforderlich)**

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Clematis in Arten und Sorten	Waldrebe
Lonicera in Arten und Sorten	Geißblatt
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa in Arten und Sorten	Kletter-Rosen
Wisteria sinensis	Blauregen

##### **4.2 Selbstklimmer**

Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Parthenocissus in Arten und Sorten	Wilder Wein